

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Südwestfalen
Postfach 101261 · 57012 Siegen

Regionalniederlassung Südwestfalen

Kontakt: Julia Barej
Telefon: 0271/3372-432
Fax: 0271/3372-295
E-Mail: julia.barej@strassen.nrw.de
Zeichen: L729/20.04.40/09-1976/SW/2143
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 18.04.2018

Bestandsorientierte Ertüchtigung der L729 in der Ortsdurchfahrt Deuz, Stadt Netphen

hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG

1. Erläuterung des Bauvorhabens

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Südwestfalen, plant die L729 in der Ortsdurchfahrt Deuz, Stadt Netphen, auf einer Gesamtlänge von ca. 1,2 km bestandsorientiert zu ertüchtigen. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich sowohl aus dem aktuellen Verkehrsaufkommen als auch aus dem nicht mehr verkehrsgerechten technischen Zustand dieses Straßenabschnittes.

Das Vorhaben stellt die Änderung bzw. Erweiterung einer bestehenden Landesstraße gemäß § 9 UVPG dar. Um Festzustellen, ob diese Baumaßnahme einer Umweltverträglichkeitsüberprüfung unterzogen werden muss, hat die Regionalniederlassung Südwestfalen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

2. Daten und Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzprüfung der Stufe 1
- Lageplan im Maßstab 1:250
- Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1:500
- Maßnahmenplan im Maßstab 1:500

3. Sachverhaltsdarstellung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die bestandsorientierte Ertüchtigung der L729 erstreckt sich über eine Länge von 1205 m. Die Achse der Straßentrasse bleibt nahezu unverändert erhalten. Änderungen erfolgen im Wesentlichen durch die Anlage einer geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahme am westlichen Orteingang, sowie zweier Kreisverkehrsplätze in der eigentlichen OD. Die Neuplanung sieht Querschnitte vor, aus welchen sich im Verlauf der „Kölner Straße“ ein dauerhafter Flächenbedarf mit einer Breite von 7,00 m für die Fahrbahn sowie weiteren 1,58 bis 1,78 m für den jeweiligen Gehweg ergibt. Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes bei der Einmündung „Kälberhof“ sowie im weiteren Verlauf bis zur Werthebrücke werden Fahrbahnbreiten von 7,60 bis über 8 m sowie Gehwegbreiten von mindestens 2 m vorgesehen. Die

nicht an befestigte Gehwege angrenzenden Bankette und Entwässerungsmulden werden wasser-gebunden bzw. unbefestigt hergestellt. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 19.000 m². Die zusätzliche Versiegelung ist mit nur ca. 50 m² sehr gering ist, da Entsiegelungsmaßnahmen auf den Mittelinseln der geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahme und eines Kreisverkehrsplatz geplant sind. Die Gesamtbauzeit wird auf 3 Jahre geschätzt. Die Wirkfaktoren beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld der Planung. Neue betriebsbedingte Wirkungen entstehen nicht. Visuelle Veränderungen in der Ortsdurchfahrt wirken sich nicht signifikant auf das Landschaftsbild aus. Umweltbeeinträchtigungen werden durch Einhalten der einschlägigen Vorschriften auf ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Maß reduziert

3.2 Standort des Vorhabens

Die über die vorhandenen Straßen- und Wegeflächen hinausgehende Flächeninanspruchnahme umfasst überwiegend Teile einer gehölzbewachsenen Böschung sowie Hochstaudensäume, innerorts auch Rasen- und Schotterflächen von geringer ökologischer Bedeutung, mehrere Heckenabschnitte und vereinzelt hochstämmige Gehölze. Der Ausbau erfolgt weitgehend im Bestand bzw. beansprucht überwiegend bereits versiegelte Flächen. Während des Ausbaus werden das ortsansässige Altenwohnheim an der „Kölner Straße“ und diesem zugeordnete Seniorenwohnungen wie auch die privaten Anwesen südlich der Straße unter erschwerten Bedingungen zugänglich sein. Während der Bautätigkeit werden zeitlich befristet nicht vermeidbare Lärmemissionen auftreten, die ähnlich wie bei privaten Hochbauvorhaben von vertretbarer Dauer und Intensität sein werden und daher toleriert werden können.

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop sind im betrachteten Trassenabschnitt nicht vorhanden. Auch weitere naturschutzrechtlich geschützte, punktuelle, linienhafte oder flächige Objekte (u.a. Landschafts- und Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) werden nicht berührt. Sonstige, naturschutzrelevante Beeinträchtigungen werden von dem geplanten Ausbau nicht verursacht. Insbesondere werden keine Habitate von planungsrelevanten Tierarten einschließlich der gesamten, nach europäischem Recht geschützten Vogelarten erheblich beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst. Zusätzliche Zerschneidungswirkung, sowie eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens finden nicht statt. Die ermittelten Eingriffe können durchweg kompensiert werden. Daher sind die ermittelten Auswirkungen nicht entscheidungserheblich.

3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind – auch im Hinblick auf die Größen- und Leistungswerte der Nr. 5 bis 7 in Anlage 1 des UVPG NW - als gering zu bewerten. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standorts sowie der Vorbelastung durch die bestehende L729 sind die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 2 Nr. 3 UVPG NW als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

4. Ergebnis und Begründung der Einzelfallprüfung

Erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen sind aufgrund des Umfangs der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme und der vorhandenen Vorbelastung durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde mit der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Schreiben vom 16.04.2018 einvernehmlich abgestimmt.

Aufgestellt Netphen, 23.04.2018

Im Auftrag

Julia Barej